

Satzung des Bruchmühler Feuerwehr-Fördervereins



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bruchmühler Feuerwehr-Förderverein".

Der Sitz des Vereins ist 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den

Katastrophenschutz und die Traditionen der Feuerwehr zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 3.1 Ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr Altlandsberg Löschgruppe Bruchmühle
- 3.2 Förderung der Kinder und Jugendfeuerwehr
- 3.3 interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr Altlandsberg Löschgruppe Bruchmühle zu gewinnen
- 3.4 Städtepartnerschaften zu fördern und zu erhalten
- 3.5 Förderung des Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- 3.6 Förderung von Alters- und Ehrenabteilung
- 3.7 Erhaltung der Feuerwehrtraditionen und der Kameradschaftspflege
- 3.8 Aufarbeitung/Instandsetzung sowie Werterhaltung von historischen Feuerwehrtechnik- und Fahrzeugen
- 3.9 Traditionspflege und Dokumentationen der Feuerwehr des Ortsteils Bruchmühle
- 3.10 Brandschutzerziehung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- 4.4 Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4.6 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds, mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund, kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vor Inkrafttreten des Ausschlusses, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu erklären.
- 4.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Vorstand zu besorgen hat.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der vorgesehenen Tagesordnung
 - a) in Textform per E-Mail oder
 - b) per Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
- 6.4 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Bestellung von 2 Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - beantragte Tagesordnungspunkte der Mitglieder
- 6.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag können Wahlen und Abstimmungen geheim erfolgen. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 6.9 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 6.10 Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 7.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 7.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- 7.3 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.4 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der jährlichen Berichte der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
- 7.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.6 Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung
- 7.7 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein Schatzmeister
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach der Wahl bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 8.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 8.7. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§10 Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für die Mitglieder festgelegt.
- 10.2 Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben oder alternativ beim Schatzmeister eingezahlt.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- 11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Jugend- und Kulturverein Bruchmühle e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Jugend- und Kulturverein Bruchmühle e.V. nicht mehr steuerbegünstigt sein, beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder über einen anderen Empfänger, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein muss und das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 11.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung, tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altlandsberg OT Bruchmühle, den 09.02.2023